



ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT BÖTTSTEIN, EGB

Tarif GN-23

gültig ab 1. Januar 2023

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für grosse Endverbraucher mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz 400V und einer jährlichen Bezugsenergie von mehr als 50'000 kWh mit Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

Bei den nachstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise		
- Grundgebühr [Fr./Monat]	25.35	
- Grundgebühr mit fernausgelesener Lastgangmessung [Fr./Monat]	50.00	
- Arbeitspreis HT (Zone 1) [Rp./kWh]	9.05	16.90
- Arbeitspreis NT (Zone 2) [Rp./kWh]	6.65	11.90
- Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾	3.80	
- Leistungspreis [Fr./kW und Monat] ²⁾	7.00	
Abgaben		
- Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh HT + NT]	0.15	
- Systemdienstleistungen [Rp./kWh HT + NT] ³⁾	0.46	
- Netzzuschlag [Rp./kWh HT + NT] ⁴⁾	2.30	
- davon Kostendeckende Einspeisevergütung 2.20 Rp./kWh		
- Ökologische Sanierung Wasserkraft 0.10 Rp./kWh		

¹⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

²⁾ Höchste Belastung während einer vollen Viertelstunde pro Monat (00⁰⁰; 00¹⁵; 00³⁰; 00⁴⁵; 01⁰⁰ ff).

³⁾ Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).

⁴⁾ Der Preis wird durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben (www.bfe.admin.ch).

Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag	07.00 bis 19.00 Uhr
	Samstag	07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

3. Messung

Die EGB bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis für die Netznutzung zu bezahlen.

4. Sperrung

Die Sperrung bestimmter Verbraucher bleibt während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

5. Rechnungstellung

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Die EGB ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden ab 2. Mahnung Gebühren in Höhe von Fr. 25.-- belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die EGB ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EGB beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem geltenden Elektrizitätsreglement.

Dieser Tarif GN-23 ersetzt die bisherigen Tarife GN-22 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Die EGB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

5315 Böttstein, den 31. August 2022

Der Vorstand

Elektrizitätsgenossenschaft Böttstein

www.elektra-boettstein.ch

info@elektra-boettstein.ch

Tel. Präsident R. Abegg 056 245 17 17

Tel. Verwaltung A. Collavo 056 245 44 67